

Survival-Camp Peterstal, Bad Peterstal-Griesbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach

Kniebisstraße 31

77740 Bad Peterstal-Griesbach

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10

77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

ELSA BROZYNSKI

M. Sc. Biologie

THORSTEN SCHWÖRER

B. Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz

Survival-Camp Peterstal, Bad Peterstal-Griesbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan 'Survival-Camp' im Ortsteil Griesbach der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsläufig mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Ortsteils Bad Griesbach der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach, etwa 250 Meter südöstlich des Bahnhofs Bad Griesbach sowie 200 Meter östlich bzw. 250 Meter südlich der Bundesstraße B 28. Diese folgt dem Flusslauf der Rensch. Nordöstlich des Geltungsbereichs verläuft das Emmersbächle, welches in die Rensch mündet. In direkter Nachbarschaft befindet sich außerdem die Wanderreitstation des Reitvereins Bad Peterstal-Griesbach. Nördlich grenzt ein kleines Lagergebäude an.

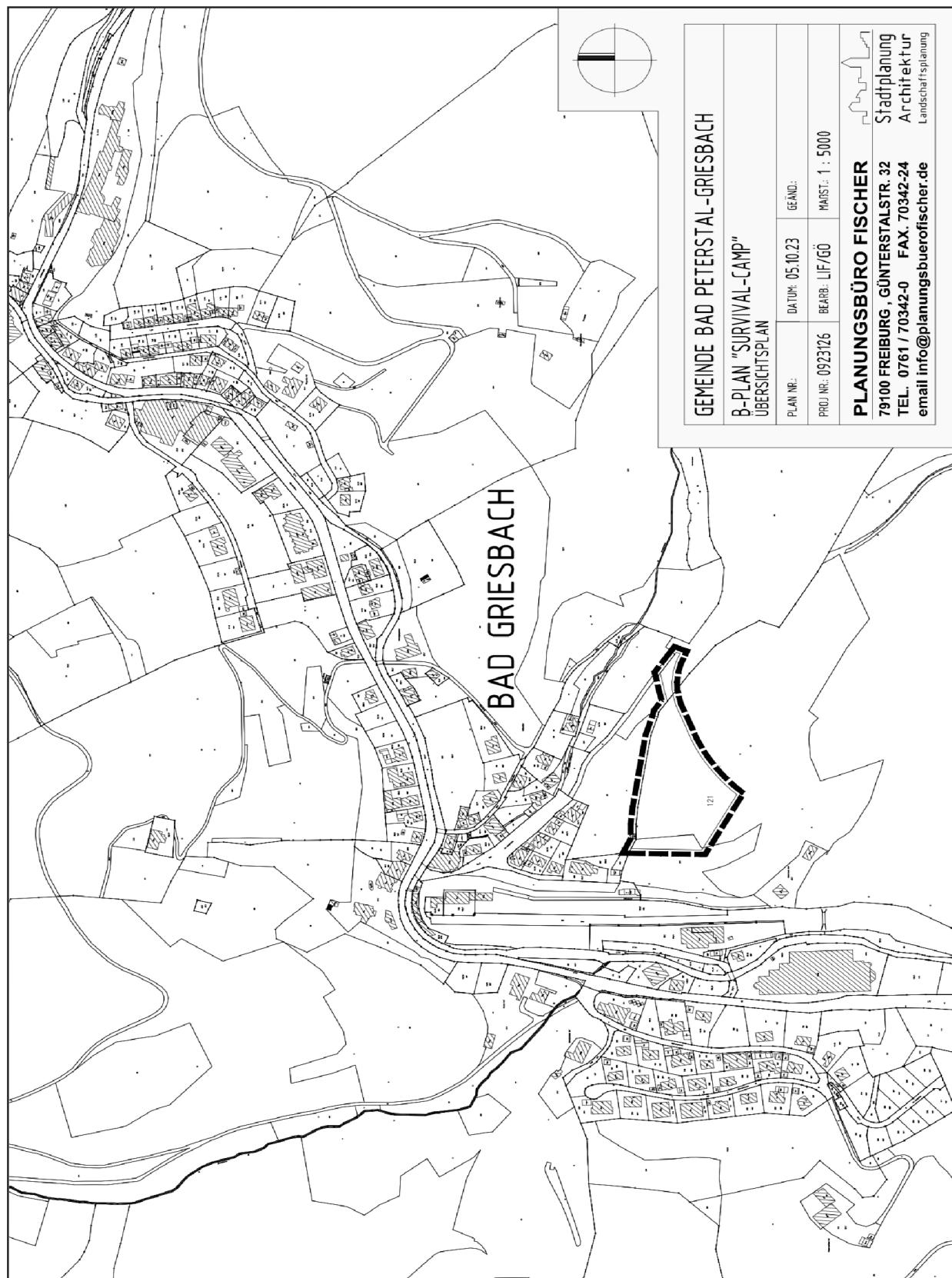


Abbildung 1: Zeichnerischer Teil für den Bebauungsplan 'Survival-Camp' in Bad Peterstal-Griesbach (Stand 5. Oktober 2023).

Im Geltungsbereich selbst befinden sich aktuell mehrere baufällige Holz- bzw. Geräteschuppen, eine eingezäunte Pferdekoppel sowie angrenzend eine Mähwiese mit mehreren Obstbäumen. Quer über das Grundstück verläuft eine Stromleitung. Im Westen des Geltungsbereichs liegt ein Wäldchen, das sich hauptsächlich aus Rotbuchen zusammensetzt.

3.0 Vorgehensweise

Am 29. Januar 2024 fand ein Vororttermin statt, bei welchem der Geltungsbereich und die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Eine Teilfläche des *FFH-Gebietes* 'Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau' (Schutzgebiets-Nr. 7515-342) ragt in den Nordosten des Geltungsbereiches hinein. Eine Betroffenheit durch die Umsetzung des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb zumindest eine separate Natura 2000 - Verträglichkeits-Vorprüfung, eventuell eine Natura 2000 - Verträglichkeits-Prüfung erforderlich ist.

Das nächstgelegene *Vogelschutzgebiet* ('Nordschwarzwald', Schutzgebiets-Nr. 7415-441) liegt etwa 1,3 Kilometer südwestlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der Entfernung wird eine Beeinträchtigung durch eine Umsetzung des Planinhalts ausgeschlossen.

Es sind keine *Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Südöstlich des Geltungsbereichs, in mindestens 60 Metern Entfernung, liegen die die kartierten Offenlandbiotope 'Magere Flachland-Mähwiese im Heidenbühl IV' (Biotopt-Nr. 375153170160) und 'Magerrasen Ackerköpfle SO Heidenbühl' (Biotopt-Nr. 175153171782). Nordöstlich, entlang des Emmersbächles, befinden sich die kartierten Offenlandbiotope

'Magere Flachlandmähwiese O Heidenbühl' (Bioto-Nr. 375153170070), 'Naßwiesenkomplex Emmersbächle W Kimmigseppen Hof' (Bioto-Nr. 175153171681), 'Auwaldstreifen Emmersbächle W Kimmigseppen Hof' (Bioto-Nr. 175153171682) sowie 'Fels und Magerrasen Heidenbühl W Kimmigseppen Hof' (Bioto-Nr. 175153171678) in mindestens 30 Metern Entfernung zum Geltungsbereich.

FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine *Lebensraumtypen* nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Nordöstlich angrenzend befindet sich der FFH-Lebensraumtyp '6520 - Bergmähwiesen'. Eine Betroffenheit durch die Umsetzung des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb Maßnahmen erforderlich sind (*VM 1 - Vermeidung eines Eingriffs in FFH-Lebensraumtypen*).

Etwa 60 Meter südöstlich des Geltungsbereichs liegt der FFH-Lebensraumtyp '6510 - Magere Flachland-Mähwiesen'. Aufgrund der Entfernung werden Auswirkungen durch eine Planumsetzung ausgeschlossen.

Streuobstflächen

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere alte Obstbäume, überwiegend Apfelbäume, mit potentiellen Quartierstrukturen wie abgebrochenen Ästen, Stammrissen, Astlöchern und abstehende Rinde. Nach § 33 a Abs. 3 BNatschG sind Streuobstbestände zu erhalten. Es ist daher zu prüfen, ob die Anforderungen an einen Streuobstbestand nach § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) erfüllt sind.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und -gruppen

1. Vögel

Beim Vororttermin am 29. Januar 2024 wurden im Geltungsbereich keine *Vogel*-Arten ange troffen. Brutmöglichkeiten für *Vögel* im Geltungsbereich bestehen im Bereich der Schuppen bzw. Unterstände. Hier können gebäudebrütende Arten wie *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* brüten, auch wenn vor Ort aktuell keinerlei Hinweise hierauf festgestellt wurden.

Die vorhandenen Bäume im Geltungsbereich bieten zudem Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter wie *Blaumeise*, *Kohlmeise* oder *Star*. In den Waldbereichen, die innerhalb der Fläche liegen bzw. in diese hineinreichen, können weitere Vogelarten wie *Amsel*, *Tannenmeise* oder *Buchfink* brüten und teilweise von dort aus den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen sind die planungsrelevanten Arten *Star* und ausnahmsweise *Haussperling* als Brutvogel nicht auszuschließen. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSLAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Baufeldräumung während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (VM 2 - *Baufeldräumung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z. B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfuren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (VM 2 - *Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn da die geplante Bauphase in der Brutzeit vieler der zu erwartenden *Vogel*-Arten liegt. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Dies muss jedoch für die planungsrelevanten Arten detailliert geprüft werden. Daher muss eine Erfassung der tatsächlichen Vorkommen planungsrelevanter, aber auch aller weiteren *Vogel*-Arten durchgeführt werden (6.2 *Weiteres Vorgehen*).

Zudem gehen im Geltungsbereich möglichweise u.a. durch Rodung von Gehölzen, aber auch indirekt durch Meidung, Lebensraum, Brutplätze und Nahrungsgebiete verloren. Dies betrifft auch Arten, deren Reviere nur teilweise oder angrenzend an den Geltungsbereich liegen. Da-

Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Haussperling</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 2 und VM 3, Erfassung
<i>Bachstelze</i>	+		
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	Erfassung
<i>Star</i>	+		
weitere Vogelarten	+		
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	VM 2 und VM 4, Erfassung
<i>Haselmaus</i>	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	Erfassung
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
<i>Mauereidechse</i>	--	--	--
<i>Zauneidechse</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	Erfassung
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien		--	--
Fische / Rundmäuler		--	--
Muscheln		--	--
Krebse		--	--
Pseudoscorpione		--	--
Wasserschnecken		--	--
Landschnecken		--	--
Libellen		--	--
Holzkäfer		--	--
Wasserkäfer		--	--
Schmetterlinge		--	--
<i>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</i>	--	--	--
<i>Spanische Flagge</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	Erfassung
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen		--	--
Moose			
<i>Rogers Goldhaarmoos</i>	+	Zerstörung von Lebensraum	Potentialanalyse
übrige Moosarten	--	--	--

durch ist prinzipiell die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich. Deshalb ist eine Kartierung erforderlich (6.2 Weiteres Vorgehen).

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 13 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Bad Peterstal-Griesbach und Umgebung vor: *Nordfledermaus*, *Breitflügelfledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner* und *Großer Abendsegler*, *Zwergfledermaus*, *Braunes Langohr* sowie *Zweifarbfledermaus* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Außen an den Holz- bzw. Geräteschuppen wurden keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch *Fledermäuse* festgestellt. Geeignete Spalträume sind aber prinzipiell vorhanden. Zudem weisen mehrere Bäume Quartierstrukturen für *Fledermäuse* auf. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (VM 2 - Baufeldräumung).

Durch zusätzliche Beleuchtung während nächtlicher Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener *Fledermaus*-Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Licht kommen kann. Daher kann es zu Betroffenheiten und zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wird (VM 3 - Bauzeitenbeschränkung).

Spaltenquartiere von Arten wie der *Zwergfledermaus* außen an den Gebäuden, aber auch Quartiere weiterer Arten an bzw. in Bäumen können nicht ausgeschlossen werden. Der Gelungsbereich eignet sich als Jagdgebiet für Arten wie *Breitflügelfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Braunes Langohr* und *Zwergfledermaus*. Auch essentielle Jagdgebiete sind grundsätzlich denkbar. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb eine Erfassung erforderlich ist (siehe 6.2 Weiteres Vorgehen).

Haselmaus

Ein Vorkommen der *Haselmaus* im Geltungsbereich ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung prinzipiell möglich. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb Untersuchungen erforderlich sind (siehe 6.2 *Weiteres Vorgehen*).

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Zauneidechse* verfügt über bekannte Vorkommen im Bereich von Bad Peterstal-Griesbach. Zudem sind im Geltungsbereich sowie in der Umgebung prinzipiell geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Im Westen des Geltungsbereichs, am Rand eines Buchenwäldchens, liegen an einer Böschung mehrere Stücke Trapezblech, welche potentiell als Verstecke und Liegeplätze für Reptilien dienen können. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann demnach für die Art nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Erfassung erforderlich ist (siehe 6.2 *Weiteres Vorgehen*).

Die *Schlingnatter* kommt ebenfalls im Naturraum sowie im Bereich von Bad Peterstal-Griesbach vor, aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen wird ein Auftreten innerhalb des Geltungsbereiches aber ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird somit für die Art ausgeschlossen.

Es gibt Vorkommen der *Mauereidechse* im Naturraum, nicht jedoch im Bereich von Bad

Peterstal-Griesbach. Ein Auftreten im Geltungsbereich wird daher ausgeschlossen, auch aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Bad Peterstal-Griesbach sowie im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine dauerhaften Gewässer. Eine Nutzung des Geltungsbereiches als Landlebensraum durch artenschutzrechtlich relevante Arten wird aufgrund fehlender Vorkommen ausgeschlossen.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum vor, nicht jedoch im Bereich von Bad Peterstal-Griesbach. Ein Auftreten im Geltungsbereich wird daher ausgeschlossen.

Die *Kreuzkröte* kommt im Naturraum und insbesondere auf der Gemarkung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach nicht vor. Somit wird ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Die Arten *Kleiner Wasserfrosch* und *Springfrosch* kommen im Naturraum ebenfalls nicht vor, für beide Arten sind Vorkommen im Geltungsbereich somit ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Alpensalamander*, *Kammmolch*, *Geburtsshelferkröte*, *Knoblauchkröte* und *Wechselkröte* kommen in Bad Peterstal-Griesbach, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Aus diesen Gruppen sind verschiedene artenschutzrechtlich relevante Arten im Naturraum anzutreffen, aufgrund fehlender Gewässer jedoch nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist im Geltungsbereich prinzipiell möglich. Fortpflanzungsstätten werden hingegen aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Helbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Von den artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten weist der *Dunkle Wiesenkopf-Ameisenbläuling* in Randbereichen des Naturraums Vorkommen auf, nicht jedoch im Bereich von Bad Peterstal-Griesbach.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtlich relevante *Nachtfalter*-Art *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor. Im Geltungsbereich werden Vorkommen aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen. Für diese Art sind daher eine Potentialanalyse und gegebenenfalls Kartierungen erforderlich (siehe 6.2 *Weitres Vorgehen*).

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten besitzen keinen geeigneten Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppen ausgeschlossen.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaar-moos* und *Grünes Koboldmoos*. Während Vorkommen des *Grünen Koboldmoos* aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen sind, könnte *Rogers Goldhaar-moos* eventuell auf einzelnen Bäumen im Geltungsbereich auftreten. Daher sind eine Potentialanalyse und eine Eingrenzung möglicher Trägerbäume erforderlich (siehe 6.2 *Weiteres Vorgehen*).

6.0 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung eines Eingriffs in FFH-Lebensraumtypen

Es muss sichergestellt werden, dass keine Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen stattfinden. Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden, etwa durch Einträge von Nährstoffen oder Staub. Hierfür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Rodungs- oder Mäharbeiten sowie jeg-

liche weiteren Eingriffe in die Vegetation und den Boden des Lebensraumtyps sind zu unterlassen. Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub dürfen nicht im Bereich des Lebensraumtyps eingerichtet werden.

VM 2 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar, bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege gebäu-debrütender Arten zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden der Gehölze im Geltungsbereich müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung bzw. den Abrissarbeiten durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. *Fledermäuse* oder Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählt auch die Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 4 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtemissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang Mai und Ende September durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize für nachtaktive Vogelarten.

6.2 Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen wird ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet. Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei verschiedenen artenschutzrechtlichen Arten und Gruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen abgehandelt werden müssen, wobei für Gruppen je nach Ergebnis (CEF-)Maßnahmen erforderlich sind:

- Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung sind zur Erfassung der *Brutvögel*, insbesondere planungsrelevanter *Vogel*-Arten, im Zeitraum von April bis Juni sechs Begehungen notwendig (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005).
- Zur Erfassung der *Fledermäuse* sind fünf Detektorbegehungen im Zeitraum von Mai bis September im Geltungsbereich und dessen Umgebung notwendig, um die Bedeutung als Nahrungsgebiet bzw. als Leitlinie zu überprüfen. Weiter muss eine Kartierung von potentiellen Quartierbäumen im Geltungsbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung erfolgen. Zur Überprüfung der potentiellen Quartierstrukturen sind zwei morgendliche Schwärmskontrollen erforderlich.
- Zur Erfassung möglicher Vorkommen der *Zauneidechse* sind im Zeitraum April bis Mai zunächst drei Kontrollen durchzuführen. Sollten dabei Nachweise der *Zauneidechse* gelingen, sind bis zu vier weitere Kontrollen nötig, um die Vorkommensbereiche abzugrenzen.
- Zudem wird eine Potentialanalyse des Lebensraums mit einer Suche nach geeigneten Lebensraumstrukturen, insbesondere Nahrungspflanzen der *Spanischen Flagge* im Geltungsbereich durchgeführt. Bei einer festgestellten Eignung des Habitats werden mögliche Vorkommen an zwei Terminen zwischen Anfang August und Anfang September nach anerkannter Methodik überprüft.

- Für die Moos-Art *Rogers Goldhaarmoos* wird ebenfalls eine Potentialanalyse durchgeführt. Sollten potentielle Trägerbäume festgestellt werden, sind Maßnahmen zu entwickeln.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehungen sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Gruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse* und *Haselmaus*), *Reptilien* (*Zauneidechse*), *Schmetterlinge* (*Spanische Flagge*) sowie *Moose* (*Rogers Goldhaarmoos*) nicht vollständig auszuschließen. Für *Vögel* und *Fledermäuse* werden daher Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Für alle der genannten Arten und Gruppen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren, vertiefenden Untersuchungen erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse* und *Haselmaus*), *Reptilien* (außer *Zauneidechse*), *Amphibien*, *Schmetterlinge* (außer *Spanische Flagge*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* (außer *Moose - Rogers Goldhaarmoos*).

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 89 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SÜDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.